

## § 8 Kirchengutsgarantie

### I. Allgemeines

Die Kirchengutsgarantie des Art. 38 Satz 1 LV stellt die vermögensrechtliche Seite des staatskirchenrechtlichen Systems dar und richtet sich gegen staatliche Einschränkungen des für religiöse Zwecke bestimmten Vermögens von Religionsgesellschaften und religiösen Vereinen. Sie steht dabei in einer engen inhaltlichen Beziehung zur Eigentumsgarantie des Art. 34 LV. Dies kommt darin zum Ausdruck, dass sie sich in Teilgehalten mit ihr deckt bzw. von ihr überlagert wird, so dass es der Sache nach zu Überschneidungen bzw. Berührungen der Gewährleistungen kommen kann. Es ist daher zweckmässig, neben einer Umschreibung der Kirchengutsgarantie auch eine Abgrenzung der Schutzbereiche vorzunehmen.

### II. Begriffsklärungen

#### 1. Terminologisches

Der Begriff «Kirchengutsgarantie» entspricht herkömmlicher Terminologie.<sup>216</sup> Er ist, soweit er nur von «Kirchen» spricht, zu eng. Denn Adressaten dieser verfassungsrechtlich verbürgten Schutzgarantie sind nicht nur Kirchen im engeren Sinne, sondern auch «andere Konfessionen» und «religiöse Vereine», wie sich dies schon aus dem Text der Art. 37 Absatz 2 und 38 Satz 1 LV ergibt.<sup>217</sup> Es sind nach heutigem Verständnis auch Weltanschauungsgemeinschaften dazu zu zählen, da sie nach Art. 9 Abs. 1 EMRK zum Adressatenkreis gehören. Die in Art. 37 LV gewährleistete Glaubens-, Gewissens- und Kultusfreiheit erfährt nämlich durch Art. 9 Abs. 1 EMRK eine Ausweitung in der Hinsicht, dass sich der

---

216 In der Literatur ist neuerdings auch die Rede von «Religionsgutsgarantie», so Morlok, S. 1354, Rdnr. 26.

217 Art. 37 Abs. 2 LV verwendet das Wort «Kirche» nur für die römisch-katholische Kirche und nennt sie «Landeskirche». Vgl. Wille, Religionsfreiheit, S. 83 ff. und 90 ff.